



Informationsblatt Hinweisgeberschutzgesetz

--- Für Beschäftigte ---

Zweck und Inhalt

Das Hinweisgeberschutzgesetz hat das Ziel, Mitarbeitenden in der Organisation einen rechtlichen Schutz und eine sichere Möglichkeit zu bieten, Missstände oder Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften zu melden, ohne Nachteile fürchten zu müssen. Dabei können die gemeldeten Verstöße alle Arten von Gesetzesverstößen betreffen, die strafbar, bußgeldbewehrt oder gegen geltende Rechtsakte verstoßen. Dazu gehört bspw. Geldwäsche, Umweltschutz oder auch der Sicherheit von Informationstechnik bei kritischen Infrastrukturen betreffen.

Dieses Dokument soll Ihnen helfen die Anwendbarkeit des Gesetzes zu verstehen und über den konkreten Schutz von Hinweisgeber und gemeldeten Personen aufklären.

Geltungsbereich

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist ein deutsches Gesetz, das darauf abzielt, Hinweisgebende, die Fehlverhalten, Rechtsverstöße oder Ordnungswidrigkeiten am Arbeitsplatz melden, vor Vergeltungsmaßnahmen ihrer Arbeitgeber zu schützen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz richtet sich an alle Personen, die im beruflichen Kontext tätig sind, insbesondere Arbeitnehmende oder Interessenparteien an dem Unternehmen, wie Lieferanten und Kunden.

Beschwerdeprozess

Grundsätzlich stellen wir allen Interessenparteien im Unternehmen einen Meldekanal zur Verfügung, über welchen Sie Hinweise einreichen können.

Der Meldekanal ist über <https://vimopro.interne-meldestelle.de/report?area=9cec9e4d-ef0d-41d8-9ab7-e10ca2510346&form=b8c2f2f5-0f44-4a02-bb7e-14c0ad189831> erreichbar. Über das System werden Sie automatisch durch den Beschwerdeprozess geführt. Sie haben die Wahl zwischen einer anonymen oder einer personalisierten Beschwerde. Zudem haben Sie über unser System auch die Möglichkeit die Meldung mündlich (Sprachaufzeichnung) einzureichen. Falles es Ihnen lieber ist, können Sie auch telefonisch oder persönlich bei der internen Meldestelle Ihren Hinweis abgeben. In beiden Fällen erhalten Sie einen Zugang, so dass Sie auch Rückfragen beantworten können und mit der internen Meldestelle kommunizieren können. So kann auch gewährleistet werden, dass Sie entsprechende Rückmeldungen zum Status der Beschwerde erhalten.

! Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie, dass bei einer anonymen Meldung ggf. der Schutz Ihrer Person nicht gewährleistet werden kann, da Ihre Identität nicht bekannt ist. Damit können ggf. auch Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

Nach Eingang Ihrer Meldung – spätestens nach 7 Tagen - erhalten Sie eine automatisierte Eingangsmeldung. Die interne Meldestelle prüft anschließend Ihren Hinweis auf Anwendbarkeit durch das Gesetz und Vollständigkeit der Informationen. Ggf. kommt die interne Meldestelle auch mit Rückfragen auf Sie zu und gibt Ihnen Rückmeldung zum Stand der Meldung.

Die interne Meldestelle besteht aus vertrauenswürdigen, unabhängigen Personen, welche zur Vertraulichkeit speziell verpflichtet sind. In unserem Fall haben wir dazu ein externes Unternehmen beauftragt, welches auf die Behandlung solcher Meldungen spezialisiert und damit auch frei von etwaigen Interessenkonflikten ist. Die Mitarbeiter der internen Meldestelle behandeln die Meldung und untersuchen Hinweise, ob tatsächliche Verstöße vorliegen. Die Kontaktdaten der internen Meldestelle finden Sie ebenfalls unter obigem Link.

Nach spätestens 3 Monaten erhalten Sie Rückmeldung in Bezug auf geplante oder ergriffene Folgemaßnahmen basierend auf Ihrer Meldung.¹

Sie haben auch die Wahl, ob Sie sich überhaupt an die interne Meldestelle wenden. Prinzipiell können Sie sich auch an eine der zuständigen externen Meldestellen wenden. Grundsätzlich soll der interne Meldeweg zwar bevorzugt werden, jedoch obliegt die Wahl Ihnen. Sie sollten dabei bedenken, dass die externen Meldestellen härter mit Falschaussagen umgehen und auch radikaler Meldungen aussortieren, bzw. nicht zur Beachtung von Anliegen kommen, die als Kleindelikte klassifiziert werden.

Wird Ihr Hinweis nicht oder nicht ausreichend behandelt, haben Sie grundsätzlich auch die Wahl sich damit an die Öffentlichkeit zu wenden. Bitte seien Sie damit jedoch vorsichtig, denn auch Sie sind vor Strafe nicht geschützt, sollte es sich um Falschaussagen handeln oder die Beweise mangelhaft sein.

Es ist jedoch immer empfehlenswert, zunächst die gesetzlich eingerichteten Meldestellen zu nutzen, um sicherzustellen, dass Ihr Hinweis effektiv und rechtlich geschützt behandelt wird und erst eine genaue Untersuchung erfolgt, bevor Sie ggf. für Falschaussagen haftbar gemacht werden können.

Wer darf eine Meldung machen?

Prinzipiell darf jeder Beschäftigte in einem Unternehmen solche Meldungen machen. Auch von externen Parteien, wie Lieferanten, Kunden, usw. können entsprechende Meldungen getätigt werden, diese sind allerdings nicht in gleicher Weise per Gesetz geschützt.

In keinem Fall dürfen Sie gehindert oder bestraft werden, wenn Sie eine Meldung einreichen. Das Gesetz schützt Sie für etwaigen Repressalien, sofern Ihre Meldung ehrlich und ernsthaft ist.

Was kann gemeldet werden?

Als Mitarbeitender haben Sie das Recht und die Möglichkeit, jeden möglichen oder tatsächlichen Gesetzesverstoß zu melden², der bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird. Sie können auch Versuche der Verschleierung solcher Verstöße melden, die Sie beobachtet oder von denen Sie Kenntnis haben.

Wenn Ihre Meldung Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthält, ist es gestattet, diese an die Meldestelle weiterzugeben, sofern diese Informationen notwendig sind, um den Verstoß aufzudecken und die offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Es ist jedoch wichtig, bei der Meldung von Missständen vorsichtig zu sein und sicherzustellen, dass die Informationen wahrheitsgemäß und korrekt sind³. Wenn Sie absichtlich oder grob fahrlässig falsche Informationen weitergeben, sind Sie verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht. Sie sollten auch sicherstellen, dass Sie die Informationen auf eine Art und Weise beschaffen, die Sie nicht selbst strafbar macht. Überlassen Sie Untersuchungen daher bitte der internen Meldestelle.

¹ Ausgenommen dies würde Nachforschungen oder Ermittlungen beeinträchtigen oder die Rechte der Person, welche Gegenstand der Meldung war, betreffen.

² Die interne Meldestelle prüft dann, ob der Hinweis tatsächlich im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes behandelt werden muss oder ob der Fall durch eine andere Instanz betrachtet werden muss.

³ Teilen Sie bitte andernfalls mit, dass es sich lediglich um eine Vermutung handelt, damit dies durch die interne Meldestelle korrekt eingeordnet werden kann.

Wenn Sie Berufsheimnisträger sind, sind Sie bei einer unrechtmäßigen Offenlegung und Meldung von Vertraulichem durch dieses Gesetz nicht geschützt (bspw. anwaltliche Schweigepflicht). Es ist wichtig, dass Sie sich bewusst sind, welche Informationen unter das Berufsgeheimnis fallen, und welche nicht, um keine Verstöße zu begehen.

Wie kann eine Meldung vorgenommen werden?

Wir stellen Ihnen ein Hinweisgebersystem zur Verfügung, das darauf ausgerichtet ist, Ihre Sicherheit als Melder zu gewährleisten. Mit "sicher" meinen wir, dass Sie durch die Nutzung dieses Systems durch das Hinweisgeberschutzgesetz geschützt werden und dass die Mitarbeiter, die als Meldestelle tätig sind, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Darüber hinaus garantiert der etablierte Meldekanal, dass Ihre Identität vor Offenlegung geschützt bleibt.

Handhabung einer Meldung

Die Meldestelle, welche Sie als Hinweisgeber nutzen können, ist dafür verantwortlich, Ihre Meldung in einer dauerhaft abrufbaren Weise zu dokumentieren. Sie selbst können diese Aufzeichnungen erstellen oder sie werden in Form eines Protokolls bei telefonischer Übermittlung oder einem persönlichen Gespräch aufgezeichnet und durch Sie autorisiert.

Innerhalb von 7 Tagen erhalten Sie von der Meldestelle eine Bestätigung darüber, dass Ihre Meldung eingegangen ist. Innerhalb von 3 Monaten wird die Meldestelle Sie darüber informieren, welche Maßnahmen nach Ihrer Meldung ergriffen wurden. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Dokumentation Ihrer Meldung 3 Jahre nach Abschluss gelöscht.

Die Meldestelle ist dafür zuständig, zu prüfen, ob der gemeldete Verstoß unter §2 HinSchG fällt. Hierbei wird sie Kontakt mit Ihnen als Hinweisgeber aufnehmen und gegebenenfalls auch um weitere Informationen bitten.

Sobald die Stichhaltigkeit Ihrer Meldung geprüft wurde, werden durch die Meldestelle angemessene Folgemaßnahmen ergriffen. Diese können interne Untersuchungen im Unternehmen beinhalten, aber auch der Abschluss des Verfahrens aufgrund von Mangel an Beweisen oder die Abgabe des Verfahrens an eine interne Ermittlungsstelle oder zuständige Behörde.

Schutz und Recht der Mitarbeitenden

Die Rechte, die den Mitarbeitenden in Bezug auf Meldungen über Missstände gewährt werden, sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden ohne Furcht vor Konsequenzen Bedenken oder Probleme melden können, die sich auf ihre Arbeit beziehen.

Dieser Schutz erfolgt auf unterschiedlichen Stufen, wie z.B.

- der Möglichkeit, Meldungen anonym durchzuführen
- der Bearbeitung der Meldung durch Mitarbeiter, welche an die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit gebunden sind
- Schadensersatz und Bußgelder, sofern der Hinweisgeber doch entsprechende Repressalien erleidet.

Schutz vor Benachteiligung

Sie dürfen nicht auf Basis einer von Ihnen getätigten Meldung Repressalien erleiden. Schon der Versuch dessen ist strafbar. Sollten Sie dennoch infolge unter Repressalien leiden, so muss Ihnen der daraus entstehende Schaden ersetzt werden.

Schutz Ihrer Identität

Besonders geschützt ist Ihre Identität durch das Hinweisgeberschutzgesetz. So darf nur unter sehr beschränkten Bedingungen und nur wenn dies ausdrücklich notwendig ist (bspw. bei der Weitergabe an eine Strafverfolgungsbehörde) Ihre Identität preisgegeben werden. Ansonsten hat die interne Meldestelle Ihre Identität genauso, wie die der gemeldeten Person streng vertraulich zu behandeln und Sie so schon vorbeugend vor etwaigen Schäden zu schützen.